

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Neunten CoronaVO vom 25. Juni 2021

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaVO sind wie folgt zu ahnden:

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Nichteinhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum (§ 21 Nummer 1 i. V. m. § 2 Absatz 2 Satz 1 CoronaVO)	Jede oder jeder Beteiligte	50 – 250	70
Kein Tragen einer medizinischen Maske (§ 21 Nummer 2 i. V. m. § 3 Absatz 1, § 8 Absatz 1 Satz 2, § 15 Absatz 3 Satz 2 CoronaVO)	Betroffene Person	50 – 250	70
Unterlassen einer Pflicht zur Überprüfung eines Test-, Impf- oder Genesenachweises bei Betreiben einer Einrichtung oder Abhalten einer Veranstaltung (§ 21 Nummer 3 i. V. m. § 4 Absatz 5, i. V. m. § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 c), Nummer 2 c), Nummer 3, Nummer 4, § 8 Absatz 2 Satz 1, § 11 Absatz 1 Nummer 3, § 11 Absatz 2 Nummer 1 b), Nummer 2 b), Nummer 3, Nummer 4,	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter	500 – 10.000	650

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
§ 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Nummer 3, § 11 Absatz 4, § 11 Absatz 5 Nummer 1, Nummer 2, § 11 Absatz 6 Nummer 1, § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Nummer 3, § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Nummer 3, § 13 Absatz 2 Nummer 2, § 13 Absatz 3 Nummer 2, § 14 Absatz 2 Halbsatz 1, § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 c), Nummer 2 c), Nummer 3, Nummer 4 oder § 16 Absatz 1 Satz 4 CoronaVO)			
Keine Vorlage eines Hygienekonzeptes oder keine Auskunftserteilung über dessen Umsetzung auf behördliches Verlangen (§ 21 Nummer 4 i. V. m. § 5 Absatz 2 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter gewerblich	500 – 5.000	650
	nicht gewerblich	50 – 2.500	250
Gewährung des Zutritts für Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern, zu einer Einrichtung oder einer Veranstaltung (§ 21 Nummer 5 i. V. m. § 6 Absatz 2 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter	500 – 5.000	600
Unzutreffende Angaben zu den Kontaktdaten (§ 21	Anwesende oder Anwesender	50 – 250	100

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Nummer 6 i. V. m. § 6 Absatz 3 CoronaVO)			
Teilnahme an einer privaten Zusammenkunft entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 CoronaVO (§ 21 Nummer 7 CoronaVO)	Jede sich beteiligende Person	100 – 500	150
Durchführung einer Veranstaltung unter Überschreitung der zulässigen Teilnehmerzahl oder Kapazität (§ 21 Nummer 8 i. V. m. § 8 Absatz 1 Satz 1 oder § 15 Absatz 3 Satz 1 CoronaVO)	gewerblich	500 – 10.000	650
	nicht gewerblich	300 – 5.000	450
Durchführung einer privaten Veranstaltung unter Überschreitung der zulässigen Teilnehmerzahl oder Kapazität (§ 21 Nummer 8 i. V. m. § 8 Absatz 2 Satz 1 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter	50 – 2.500	250
Teilnahme an einer Veranstaltung ohne Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises (§ 21 Nummer 9 i. V. m. § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 c), Nummer 2 c), Nummer 3 und 4, § 8 Absatz 2 Satz 1, § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 c), Nummer 2 c), Nummer 3 oder 4 CoronaVO)	Betroffene Person	150 – 1.000	200

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Durchführung einer Veranstaltung ohne Erstellung eines Hygienekonzepts oder Durchführung einer Datenverarbeitung (§ 21 Nummer 10 i. V. m. § 8 Absatz 4 Satz 1, § 10 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 2 Satz 2 oder § 15 Absatz 4 Satz 3 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter		
	gewerblich	500 – 5.000	650
	nicht gewerblich	50 – 2.500	250
Unterlassenes Hinwirken auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern bei einer Versammlung (§ 21 Nummer 11 i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1 CoronaVO)	Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter	250 – 5.000	350
Betrieb einer Kultur-, Freizeit- oder sonstigen Einrichtung oder einer Einrichtung des Verkehrswesens unter Überschreitung der zulässigen Flächen- oder Kapazitätsbegrenzung (§ 21 Nummer 12 i. V. m. § 11 Absatz 1 Nummer 2 oder 3, § 11 Absatz 2 Nummer 1 a), Nummer 2, 3 oder 4, § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder 3, § 11 Absatz 4 Nummer 2 oder 3, § 11 Absatz 5 Nummer 2 oder § 11 Absatz 6 Nummer	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	500 - 10.000	650

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
1 CoronaVO) oder entgegen einer Untersagung (§ 21 Nummer 12 i. V. m. § 11 Absatz 5 Nummer 3 oder § 11 Absatz 6 Nummer 2 CoronaVO)			
Zutritt zu einer Kultur-, Freizeit- oder sonstigen Einrichtung oder einer Einrichtung des Verkehrswesens ohne Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenachweises (§ 21 Nummer 13 i. V. m. § 11 Absatz 1 Nummer 3, § 11 Absatz 2 Nummer 1 b), Nummer 2 b), Nummer 3 oder 4, § 11 Absatz 3 SATZ 1 Nummer 2 oder 3, § 11 Absatz 4, § 11 Absatz 5 Nummer 1 oder 2 oder § 11 Absatz 6 Nummer 1 CoronaVO)	Betroffene Person	150 – 1.000	200
Betrieb einer Kultur-, Freizeit- oder sonstigen Einrichtung oder einer Einrichtung des Verkehrswesens ohne Erstellung eines Hygienekonzepts oder Durchführung einer Datenverarbeitung (§ 21 Nummer 14 i. V. m. § 11 Absatz 7 Satz 1 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	50 – 2.500	250

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Anbieten außerschulischer oder Erwachsenenbildung unter Überschreitung der zulässigen Personenzahl (§ 21 Nummer 15 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nummer 3 CoronaVO)	Anbieterin oder Anbieter	500 - 10.000	650
Teilnahme an Angebot außerschulischer oder Erwachsenenbildung ohne Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises (§ 21 Nummer 16 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 CoronaVO)	Betroffene Person	150 – 1.000	200
Betrieb einer Gastronomie, einer Vergnügungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung unter Überschreitung der zulässigen Flächenbegrenzung (§ 21 Nummer 17 i. V. m. § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 CoronaVO) oder Zulassen des Rauchens in geschlossenen Räumen entgegen eines Verbots (§ 21 Nummer 17 i. V. m. § 13 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	500- 10.000	650
Betreten einer Gastronomie, einer Vergnügungsstätte, einer Mensa, einer	Betroffene Person	150 – 1.000	200

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Cafeteria, einer Betriebskantine, einem Beherbergungsbetrieb oder einer ähnlichen Einrichtung ohne Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises (§ 21 Nummer 18 i. V. m. § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3, § 13 Absatz 2 Nummer 2 oder § 13 Absatz 3 Nummer 2 CoronaVO)			
Betrieb einer Gastronomie, einer Vergnügungsstätte, einer Mensa, einer Cafeteria, einer Betriebskantine, eines Beherbergungsbetriebs oder einer ähnlichen Einrichtung ohne Erstellung eines Hygienekonzepts oder Durchführung einer Datenverarbeitung (§ 21 Nummer 19 i. V. m. § 13 Absatz 4 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	500 – 5.000	650
Betrieb eines Einzelhandelsbetriebs, eines Ladengeschäfts oder einer ähnlichen Einrichtung unter Überschreitung der zulässigen Flächenbegrenzung (§ 21 Nummer 20 i. V. m. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	500- 10.000	650

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Inanspruchnahme einer Dienstleistung ohne Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises (§ 21 Nummer 21 i. V. m. § 14 Absatz 2 Halbsatz 1 CoronaVO)	Betroffene Person	150 – 1.000	200
Betrieb eines Einzelhandelsbetriebs, eines Ladengeschäfts, eines Handels- oder Dienstleistungsbetriebs mit Kundenverkehr oder einer ähnlichen Einrichtung ohne Erstellung eines Hygienekonzepts oder Durchführung einer Datenverarbeitung (§ 21 Nummer 22 i. V. m. § 14 Absatz 3 Satz 1 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	500 – 5.000	650
Betreiben des Freizeit- oder Amateursports unter Überschreitung der zulässigen Personenzahl (§ 21 Nummer 23 i. V. m. § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 CoronaVO)	Jede sich beteiligende Person	100 – 500	150
Teilnahme an Freizeit- oder Amateursport ohne Test-, Impf- oder Genesenennachweis (§ 21 Nummer 24 i. V. m. § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 CoronaVO)	Betroffene Person	150 – 1.000	200

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Unterlassen der Finanzierung oder Organisation von Testungen in Schlacht-, Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie sonstigen Betrieben, die Lebensmittel aus unverarbeitetem Fleisch herstellen und behandeln, oder der Landwirtschaft mit Saisonarbeitskräften (§ 21 Nummer 25 i. V. m. § 16 Absatz 1 Satz 5 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber/Arbeitgeberin oder Arbeitgeber	500 - 5.000	650
Unterlassen der Erstellung, der Vorlage oder der Anpassung eines Hygienekonzepts oder der Durchführung einer Datenverarbeitung in Schlacht-, Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie sonstigen Betrieben, die Lebensmittel aus unverarbeitetem Fleisch herstellen und behandeln, oder der Landwirtschaft mit Saisonarbeitskräften (§ 21 Nummer 26 i. V. m. § 16 Absatz 2 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	500 - 5.000	650

II.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise und einem Erstverstoß genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 SATZ 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb des Bußgeldrahmens erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die nach § 36 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 OWiG i.V.m. § 2 OWiZuVO i.V.m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt.

Bei fahrlässiger Begehung ist der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Absatz 2 OWiG).

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Absatz 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals, so wird nach § 19 Absatz 1 OWiG nur eine einzige Geldbuße festgesetzt.